

Gedenkstätte SS-Sonderlager / KZ Hinzert

HAUSORDNUNG

Herzlich willkommen in der Gedenkstätte SS-Sonderlager / KZ Hinzert!

Die Gedenkstätte dient in besonderer Weise der Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus.

Sich der Verantwortung zu stellen, die sich aus der Geschichte des Ortes ergibt, ist Teil der nationalen und internationalen Erinnerungskultur.

Dies bedeutet auch, dass wir von unseren Besuchenden ein den Charakter dieses Gedenkortes würdigendes Verhalten erwarten. Dazu zählt insbesondere der respekt- und rücksichtsvolle Umgang mit allen Menschen, die diese Gedenkstätte besuchen und die hier arbeiten. Somit ist jedes Verhalten zu unterlassen, das die Möglichkeiten des Gedenkens, des Trauerns, der gedanklichen Vertiefung und des Lernens und Bildens stört oder einschränkt. Ebenfalls ist Verhalten zu unterlassen, durch das sich andere Besuchende provoziert oder in ihrem Gedenken, Erinnern und Lernen beeinträchtigt fühlen.

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Besuchende dieser Gedenkstätte auf dem gesamten Gelände und in sämtlichen Gebäuden. Mit dem Betreten der Gedenkstätte erkennen Sie die Bestimmungen dieser Hausordnung verbindlich an.

Verhaltensregeln und Haftung

- Kinder unter 14 Jahren dürfen die Gedenkstätte nur mit einer erwachsenen Begleitperson besuchen.
- Den Begleitpersonen obliegt die Aufsichtspflicht während des gesamten Besuchs. Bei Verletzungen der Aufsichtspflicht haften die Begleitpersonen für die Schäden, die die durch sie zu beaufsichtigenden Kinder verursacht haben. Dies gilt auch während der Teilnahme an pädagogischen Angeboten.

- Geführte Rundgänge auf dem Gelände und durch die Ausstellungen sind nur durch Mitarbeitende der Gedenkstätte oder durch die Gedenkstätte autorisierte Personen gestattet.
- Bei kontinuierlichen Störungen oder gravierenden Provokationen werden Führungen bzw. Veranstaltungen abgebrochen. Insbesondere die Anzweiflung der NS-Verbrechen und ihrer Kontexte wird nicht geduldet.
- Die Räume und die darin befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu vermeiden. Vorsätzliche Sachbeschädigung wird zur Anzeige gebracht.
- Der Parkplatz der Gedenkstätte steht Besucherinnen und Besucher nur während der Dauer des Gedenkstättenbesuchs und nur zum Parken von Fahrzeugen zur Verfügung. Das Übernachten auf dem Parkplatz ist ebenso untersagt wie das Benutzen der Grünflächen als Parkplatz.
- Soweit andere Besuchende nicht gestört oder in ihren Persönlichkeitsrechten beschränkt werden, sind Film- und Fotoaufnahmen zu privaten Zwecken ohne Blitzfunktion gestattet. Jede gewerbliche Aufnahme und Veröffentlichung in Medien oder im Internet bedarf der Genehmigung durch die Gedenkstätte.
- Hunde oder andere Tiere sind angeleint in der Ausstellung und auf den Friedhofswegen erlaubt.
- Einige Wege im Gelände sind aus Gründen der Denkmalpflege nicht ausgebaut. Diese sind durch Hinweise besonders markiert. Bitte achten Sie hier besonders auf Ihre eigene Sicherheit. Das Betreten des ehemaligen Häftlingsgeländes und der „Stätten der Unmenschlichkeit“ erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Haftung für Sachschäden, die durch Missachtung dieser Hausordnung entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für seitens der Gedenkstätte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- Bei Feueralarm ist das Gebäude zügig, jedoch ruhig und geordnet über ausgewiesene Fluchtwege zu verlassen und die gekennzeichneten Sammelpunkte sind aufzusuchen.

Nicht gestattet ist:

- das Nutzen von Fortbewegungsmitteln, ausgenommen sind Rollstühle und Gehhilfen
- Rauchen und offenes Feuer auf dem gesamten Areal
- Essen und Trinken in der Kapelle sowie auf dem Friedhof
- die Mitnahme von Hunden auf dem ehemaligen Häftlingsgelände und in die Kapelle
- Verwendung von Mediengeräten mit Lautsprechern

- jegliche menschenverachtende, insbesondere gewaltverherrlichende, diskriminierende, antisemitische, rassistische oder rechtsextremistische Äußerung oder Verhaltensweise. Verhaltensweisen, die den Verdacht der Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch begründen, werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und ein Hausverbot verhängt sowie
- das Tragen / die Zurschaustellung von Kleidungsstücken, Tattoos, Gegenständen und Symbolen, die einen extremistischen Aussagegehalt oder einen diskriminierenden Charakter haben. Verboten sind insbesondere das Tragen sowie die Zurschaustellung von nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 Strafgesetzbuch verbotenen Kennzeichen. Zuwiderhandlungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und ein Hausverbot verhängt
- das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen

Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns vor, Personen von der Gedenkstätte zu verweisen und Hausverbote auszusprechen.

Nach Einwilligung der Leitung der Gedenkstätte oder einer durch diese bestimmte Person sind ausnahmsweise zulässig:

- Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Führungen und Veranstaltungen sowie das Benutzen von Drohnen
- die Ausgabe oder Auslage von Druckerzeugnissen aller Art auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Gedenkstätte
- das Mitführen und/oder Anbringen von Aufklebern, Plakaten, Transparenten und Flaggen
- die Durchführung von Gedenk- oder anderen öffentlichen Veranstaltungen sowie künstlerischen Darbietungen auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Gedenkstätte sowie
- gewerbliche Betätigungen

Abschließende Hinweise

Die Mitarbeitenden der Gedenkstätte und des Fördervereins Gedenkstätte KZ Hinzert e.V. üben das Hausrecht aus. Sie achten auf die Einhaltung der Hausordnung und sind befugt, Verhaltensanordnungen zu treffen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können sie ein Hausverbot aussprechen.

Die Leitung der Gedenkstätte, 1. Februar 2026